

Vom 06. August 1982 (ABl. S. 51)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 27.07.1983 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erlässt die Stadt Rosenheim folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16.07.1982, Nr. 820-8631-18-2/82 genehmigte Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

(1) Das westlich der Arnulfstraße im Ortsteil Aising gelegene Biotop "Hirschbichl" wird in den in Abs. 2 und 3 beschriebenen Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 0,56 ha und umfasst die Grundstücke FlNr. 1771, 1772 der Gemarkung Aising.

(3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte M 1:1000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2 Schutzzweck

Der "Hirschbichl" ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, um

1. die Schönheit und Eigenart des Biotops zu bewahren,
2. den Tier- und Pflanzenbestand zu sichern und zu erhalten.

### § 3 Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde-

1. die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern oder
2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der geschützten Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. flächigen Holzeinschlag vorzunehmen,
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
10. Drainagen durchzuführen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. unbeschadet des § 3 Abs. 2 Nr. 19 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 3,
4. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von eichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5Genehmigung

(1) Die Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich der Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 7Zuwiderhandlungen

(1) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.

(4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der geschützten Fläche oder ihrer Bestandteile führen können oder wer entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung

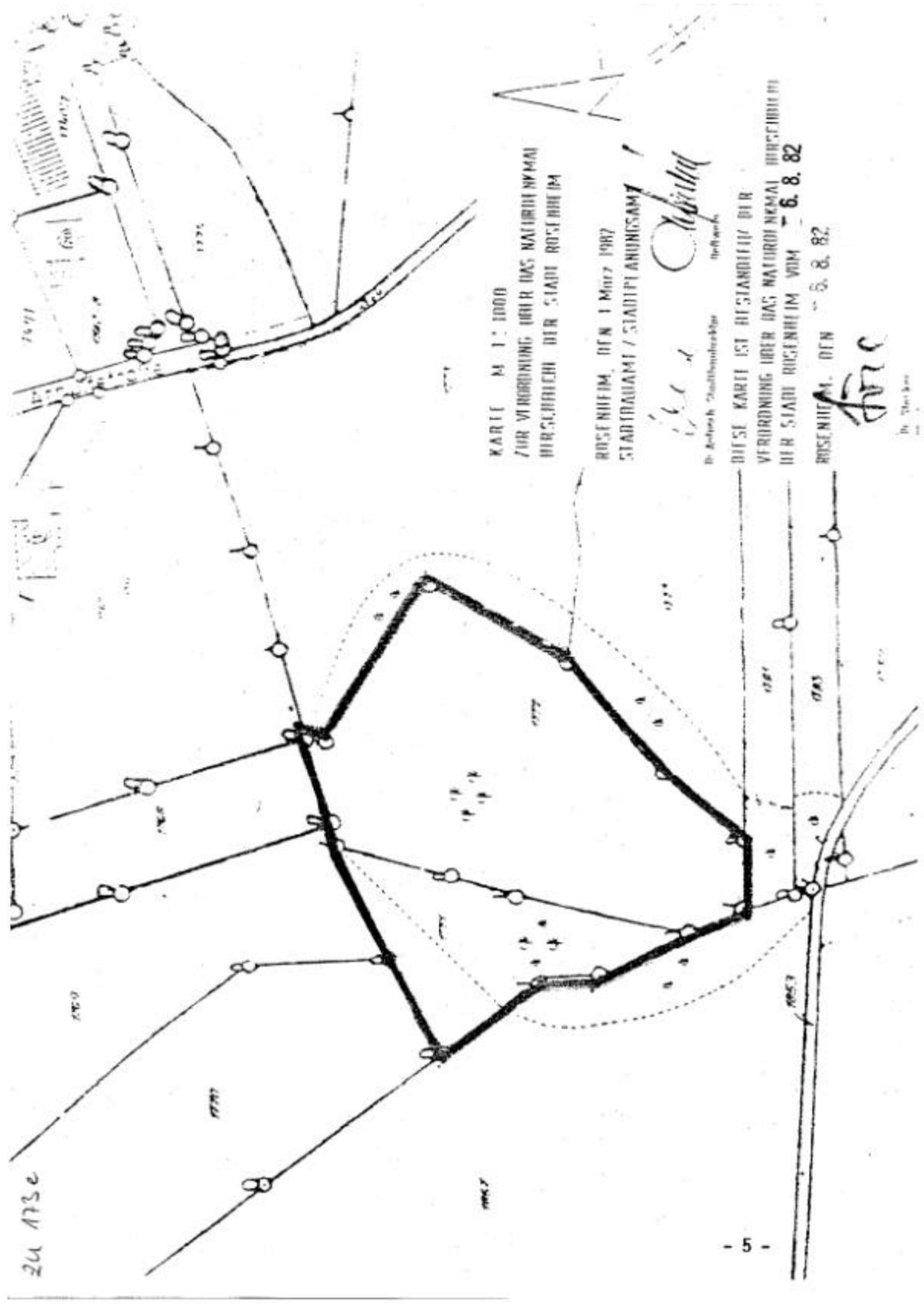
1. bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert oder erweitert, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. flächigen Holzeinschlag vornimmt,
4. Bild- und Schrifftafeln anbringt,
5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt,
7. zeltet oder lagert,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
9. den Grundwasserbestand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser entnimmt oder neue Gewässer anlegt,
10. Drainagen durchführt,
11. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
12. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt
13. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt.

(6) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



KARTE M 1:1000  
 ZUR VERORDNUNG ÜBER DAS NATURDENKMAL  
 HIRSGRIEBEL DER STADT ROSENHEIM

ROSENHEIM, DEN 1. März 1982  
 STADTBAUAMT / STADTPLANUNGSAMT

*G. Schmid*  
 Dr. Ing. G. Schmid  
 Stadtplanungsamt

DIESE KARTE IST BESTÄNDIG DER  
 VERORDNUNG ÜBER DAS NATURDENKMAL HIRSGRIEBEL  
 DER STADT ROSENHEIM VOM 6. 8. 82

ROSENHEIM, DEN 5. 8. 82

*for*

Dr. Th. K...

zu 173e